Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Rahm GmbH & Co. KG, Kräuterstraße 18, 72175 Dornhan-Weiden
Stand Juli 2018

1. Anwendungsbereich

1.1. Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Hiervon abweichende oder entgegenstehende Regelungen unserer Vertragspartner, wie insbesondere Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn deren Geltung von uns ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss anerkannt wurde.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Form auch für alle zukünftigen Geschäfte.

1.2. Mündliche Auskünfte, Nebenanreden oder Zusagen unsererseits sind nur dann wirksam, wenn sie von uns zuvor schriftlich vor Vertragsabschluss als vereinbart bestätigt wurden.

1.3. Unser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind – sofern nicht zuvor schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – unverbindlich und freibleibend und erfolgen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung.
Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben vorbehalten, sofern sie dem Vertragspartner zumutbar sind.

2.2. Beschreibungen oder Abbildungen in Prospekten oder Preislisten erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit; an derartigen Unterlagen behalten wir uns Urheber- und Eigentumsrecht vor.

2.3. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Vertragspartner verbindlich, diese erwerben zu wollen. Der Vertragspartner ist – sofern in seiner Bestellung nicht etwas anderes ausgeführt ist – drei Wochen an sein Angebot gebunden. Verträge kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von uns oder durch Auslieferung der Ware an den Vertragspartner oder dessen Kunden zustande. In diesem Fall gilt unsere Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

2.4. Werden bei Anfertigungen nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben unseres Vertragspartners Schutzrecht Dritter verletzt, so stellt uns unser Vertragspartner von Ansprüchen Dritter frei. Unser Vertragspartner hat sicherzustellen, dass durch derartige Vorgaben weder gesetzliche Bestimmungen noch Rechte Dritter verletzt werden.

2.5. Werden von uns Muster zur Verfügung stellt, erfolgt dies grundsätzlich gegen Berechnung. Bemusterungen stellen grundsätzlich nur eine Beschaffenheitsvereinbarung und keine Garantie dar.

3. Lieferfristen und Verzug

3.1. Lieferfristen sind, sofern der Auftrag nicht ausdrücklich als Fixgeschäft vereinbart ist, unverbindlich und beginnen nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Details und der Erfüllung sämtlicher eventuell erforderlicher Mitwirkungspflichten des Vertragspartners.
Bei einer Auftragsänderung beginnt die Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns neu zu laufen.
Wir sind zu Teillieferungen und entsprechenden Abrechnungen berechtigt, soweit diese dem Vertragspartner zumutbar sind.

3.2. Die vereinbarte Lieferzeit ist von uns eingehalten, wenn die Ware bis zu deren Ablauf unser Werk verlassen hat oder von uns entsprechende Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

3.3. Transporte erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt auch bei Teillieferungen sowie bei Lieferungen an den Kunden des Vertragspartners.

3.4. Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine und Lieferfristen auf höhere Gewalt oder andere, von uns nicht zu vertretende, nicht abwendbare Ereignisse wie beispielsweise Epidemien und Pandemien, Betriebsstörungen, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten, Nicht- oder Schlechterfüllung von Lieferanten, terroristische Anschläge, Krieg, Naturkatastrophen, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen oder Streiks zurückzuführen, so verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine unter Ausschuss von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen und unter Ausschluss vom Recht zum Rücktritt vom Vertrag entsprechend. Dauern diese Umstände voraussichtlich länger als drei Monate an, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass der anderen Partei hieraus Ansprüche auf Schadensersatz zustünden.

3.5. Bei Lieferungen auf Abruf sind Abrufe innerhalb von spätestens zwölf Monaten nach Auftragsbestätigung vorzunehmen, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wurde. Nach Verstreichen der vorstehenden oder abweichenden Abrufzeit sind wir berechtigt, auch ohne Abruf zu liefern und unsere hieraus resultierende Forderung fällig zu stellen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall sowohl zur Abnahme wie auch zur Vergütung verpflichtet.

3.6. Die Wahl der Versandart und des Versandweges liegt in unserem billigen Ermessen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise als Nettopreise zuzüglich Verpackung, Lagerung, Versicherung und jeweils gesetzlich geltender Umsatzsteuer zuzüglich etwas sonstiger Steuern und Abgaben.

4.2. Wir behalten uns das Recht vor, vereinbarte Preise zu erhöhen oder zu senken, wenn nach Abgabe unseres Angebots oder Abschluss des Vertrages von uns nicht

beeinflussbare Kostenänderungen eintreten, insbesondere bei tarifvertraglich veranlassten Lohnkostenänderungen sowie bei Materialpreisänderungen. In diesem Fall ist die Änderung der preisbildenden Faktoren von uns unserem Vertragspartner auf dessen Verlangen nachzuweisen.

4.3. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Zahlung auf unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung und Zugang der Rechnung zu erfolgen. Wir können unsere Leistungserbringung auch ohne Angaben von Gründen von einer Vorauszahlung unseres Vertragspartners abhängig machen.

4.4. Durch uns gewährte Nachlässe oder Skonti werden hinfällig, wenn unser Vertragspartner mit der Zahlung von Forderungen in Verzug gerät. Dies gilt auch dann, wenn die Verzugslage andere Leistungen betrifft.

4.5. Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Vertragspartner nur dann zu, wenn dessen Gegenansprüche ausdrücklich und schriftlich von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Von uns gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher diese Waren betreffenden Forderungen unser Eigentum.

5.2. Der Vertragspartner ist zur Verarbeitung oder Verbindung der von uns gelieferten Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden neuen Produkten erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziffer 5.1. genannten Ansprüche entsprechendes anteiliges Miteigentum. Der Vertragspartner hat die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Jegliche sonstige Verfügung, insbesondere über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Verarbeitung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig.

5.3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist eine Weiterveräußerung an einen Dritten nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs und unter Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts zulässig. Der Vertragspartner tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung unserer Ware zustehenden Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten in voller Höhe ab. Die insoweit abgetretenen Forderungen dienen ebenfalls der Sicherung unserer Ansprüche gemäß Ziffer 5.1..

5.4. Auf unser Verlangen hat der Vertragspartner uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er im Eigentum oder Miteigentum von uns stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus dieser Weiterveräußerung zustehen.

5.5. Zu anderen Verfügungen über die im Vorbehaltseigentum oder Miteigentum von uns stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Vertragspartner nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände oder Forderungen hat der Vertragspartner uns unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner trägt alle Kosten, die zu Aufhebung des Zugriffs Dritter auf das

Vorbehalts- oder Sicherungseigentum von uns und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstands aufgewendet werden müssen.

5.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Dauer des fortbestehenden Eigentums für die Erhaltung der Vorbehaltsware in voll wiederverkaufsfähigen Zustand Sorge zu tragen und die Waren angemessen zu versichern.

6. Gewährleistung

6.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, übernommene Ware unverzüglich auf ihre Mangelfreiheit zu überprüfen und eventuelle Mängel ebenso unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Erhalt der Ware uns gegenüber in Textform anzuzeigen. Andernfalls geht der Vertragspartner jeglicher Gewährleistungsansprüche verlustig.

Transportschäden oder Fehlmengen sind vom Vertragspartner dem Frachtführer unverzüglich mitzuteilen und von diesem bestätigen zu lassen. Transportschäden oder Fehlmengen sind binnen 24 Stunden nach Erhalt der Ware bei sonstigen Anspruchsverlust unter exakter Angabe des aufgetretenen Schadens und/oder Anzahl und genauer Produktbezeichnung der fehlerhaften beziehungsweise fehlenden Waren uns gegenüber in Textform anzuzeigen.

Mehr- oder Minderlieferungen im Umfang von bis zu 10 % können technisch bedingt sein und stellen keine uns zur Last fallende Pflichtverletzung dar. Die Abrechnung sowie die Höhe der Gegenleistung bestimmt sich nach tatsächlichen Liefermenge.

Jede Mängelrüge hat eine Produktbezeichnung sowie die Lieferschein- oder Rechnungsnummer zu enthalten.
Mängelrügen berechtigten nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen.
Versteckte Sachmängel sind vom Vertragspartner unverzüglich nach deren Feststellung in Textformzu rügen.

6.2. Auf unser Verlangen sendet der Vertragspartner der beanstandeten Lieferungen auf dessen Kosten an uns zurück. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, wenn eine Kostenerhöhung dadurch stattfindet, dass sich die Lieferung an einem anderen Ort als demjenigen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befinden.
Bei unberechtigter Mängelrüge sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen (zum Beispiels Transport-, Arbeits- und Materialkosten) von unserem Vertragspartner ersetzt zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Unberechtigung der Mängelrüge für den Vertragspartner nicht erkennbar war.

6.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt – sofern nicht schriftlich anders vereinbart – zwölf Monate ab Ablieferung der Ware beim Vertragspartner oder bei dessen Kunden. Bei Teillieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Übergabe des jeweiligen Teils.

6.4. Uns muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den vom Vertragspartner geltend gemachten Mangel zu prüfen. Sofern die Mangelrüge berechtigt ist, leisten wir nach

unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder durch entsprechende Ersatzlieferung.
Bei nur geringfügigen Mängeln ist ein möglicher Anspruch des Vertragspartners auf Rücktritt vom Vertrag sowie auf die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung aufgeschlossen.

6.5. Ein Gewährleistungsanspruch des Vertragspartners besteht nicht in Fällen des natürlichen Verschleißes oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware, die diese nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, Aufstellung oder Verarbeitung aufweist.
Ebenso wenig besteht ein solcher Anspruch nicht bei nur geringfügiger Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur geringfügiger Beeinträchtigung der Verwendbarkeit sowie ferner, wenn der Mangel auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, die der Vertragspartner uns hierfür vorgeschrieben hat.
Ohne ausdrückliche Zusicherung übernehmen wir keine Haftung für einen bestimmten Verwendungszweck der Ware.

6.6. Die Kosten einer vom Vertragspartner selbst vorgenommenen Mangelbeseitigung übernehmen wir nur dann, wenn diese Maßnahme einschließlich der hiermit verbundenen Kosten zuvor schriftlich von uns genehmigt wurde.

7. Schadensersatz

7.1. Soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, haften wir für Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie im Fällen der Verletzung von Kardinalspflichten. Unsere Haftung ist darüber hinaus auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.2. Unternehmern gegenüber verjähren Schadensersatzansprüche nach zwölf Monaten.

7.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Fälle der Verletzungen der Gesundheit oder des Lebens von Personen sowie bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.4. Die Haftung auf Schadensersatz ist bei einfach fahrlässiger Verletzung in Höhe des bei Vertragsschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Dies gilt auch für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen von uns einfach fahrlässig verursacht wurden. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden aus uns zur Last fallenden Pflichtverletzungen entspricht der Höhe der von unserem Vertragspartner gezahlten Vergütung, maximal jedoch EUR 100.000,00.

7.5. Soweit die Haftung auf Schadensersatz für uns ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Ausschluss beziehungsweise diese Begrenzung auch im Hinblick auf eine mögliche persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz.

8. Gefahrübergang

Soweit zwischen den Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware ab Werk.
Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten natürlichen oder juristischen Personen auf den Vertragspartner über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner in Annahmeverzug gerät. Die Kosten einer eventuell vom Vertragspartner gewünschten Transportversicherung sind von diesem zu tragen.

Mit dem Gefahrübergang beginnen die Fristen für mögliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche unseres Vertragspartners zu laufen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

9.2. Erfüllungsort für die von den Vertragsparteien wechselseitig geschuldeten Leistungen ist jeweils unser Geschäftssitz.

9.3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, ist Oberndorf. Für Verfahren vor dem Landgericht ist das Landgericht Rottweil zuständig.
Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Vertragspartner nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes zu verklagen.

9.4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksamen sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der weiteren Bedingungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.